

SATZUNG

des **BVV - BUNDESVERBAND AUDIOVISUELLE MEDIEN E.V.**

Vorbemerkung: Es wird im Folgenden weitgehend das generische Maskulinum verwendet; es sind jedoch sämtliche geschlechtlichen Identitäten gleichermaßen gemeint, angesprochen und akzeptiert.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „BVV Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.“
- (2) Der Verband ist als Verein im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Dauer

Die Dauer des Verbandes ist nicht begrenzt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung gemeinsamer Belange und sonstiger gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch:
 - * Vertretung der gemeinsamen Interessen und Belange auf nationaler und internationaler Ebene;
 - * Vorbereitung und Koordination von übergreifenden Marktforschungsvorhaben, insbesondere durch die Schaffung von Verbandsstatistiken;
 - * Förderung und Unterstützung von Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit;
 - * Information und Unterstützung seiner Mitglieder in vorgenannten Belangen;

- * Beteiligung an Verwertungsgesellschaften im Sinne der Urheberrechtswahrnehmung;
 - * Abschluß von Rahmen- und Gesamtverträgen mit Verwertungsgesellschaften.
- (2) Der Verband verfolgt keine kommerziellen Interessen und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 5

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jedes ins Handelsregister eingetragene Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im deutschsprachigen Ausland werden, vorausgesetzt,
- * es betätigt sich als Hersteller von Bildtonträgern/digitalen Bildträgern und
 - * die hergestellten Bildtonträger/digitalen Bildträger fallen nicht ausschließlich oder überwiegend unter die Bestimmung des § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.
- (2) Hersteller von Bildtonträgern/digitalen Bildträgern ist, wer als Filmhersteller (im Sinne des Urheberrechtsgesetzes), Lizenznehmer oder im Alleinvertrieb alle wesentlichen Vorgänge für die Herstellung und/oder Vervielfältigung und/oder Verbreitung eines zur kommerziellen Verwendung bestimmten Bildtonträgers/digitalen Bildträgers ausführt oder ausführen lässt.

§ 6

Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Interessierte Unternehmen oder Privatpersonen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies geeignet erscheint, den Verbandszweck zu fördern. Über die Eignung entscheidet der Vorstand.
- (2) Für fördernde Mitglieder gelten nicht die Rechte und Pflichten aus § 9. Sie haben bei Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimm- oder Antragsrecht.

§ 7

Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 8

Beiträge

- (1) Die Kosten des Verbandes werden durch Aufnahmegebühren und Beiträge gedeckt. Überschüsse dürfen nicht erzielt werden.
- (2) Aufnahmegebühren und Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Dabei soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder berücksichtigt werden.
- (3) Nebenleistungen, die der Verband im Sonderinteresse einzelner Mitglieder auf deren Antrag erbringt, werden von diesen Mitgliedern nach Maßgabe der dem Verband dafür entstehenden Kosten vergütet.
- (4) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§9

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - * an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen;
 - * bei Mitgliederversammlungen das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben;
 - * Verbandseinrichtungen zu benutzen und sämtliche Veröffentlichungen des Verbands zu erhalten;
 - * in allen Fachfragen von den Organen und Gremien des Verbandes Auskünfte und Rat einzuholen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - * die Verbandsarbeit zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Verbandes nicht beeinträchtigt wird;
 - * den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten und sich an Verbandseinrichtungen zu beteiligen;
 - * Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder übernehmen des Weiteren die Verpflichtung, nur solche Videoprogramme in der Bundesrepublik Deutschland zu verbreiten, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft geprüft und mit den entsprechenden Kennzeichen versehen worden sind.
- (4) Verletzungen der gem. Abs. 3 übernommenen Verpflichtung werden nach Maßgabe der „Disziplinarordnung“ geahndet.
- (5) Die BVV-Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an der BVV-Verbandsstatistik.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Liquidation oder Konkurs des Mitgliedes oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Jahresschluss zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor,

- * wenn das Mitglied gegen die Interessen des Verbandes, gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Verpflichtungen grob verstößt;
- * wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 oder 2 fortgefallen sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt. Deren Entscheidung ist endgültig.

- (4) Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von bestehenden Verpflichtungen und bewirkt keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Erfolgt ein Austritt wegen eines von dem betreffenden Mitglied nicht getragenen Beschlusses der Mitgliederversammlung, ist das Mitglied von der Pflicht, diesem Beschluss Folge zu leisten, mit der Erklärung des Austrittes entbunden. Die Pflicht, Beiträge auf der Grundlage beschlossener Etats zu zahlen, bleibt davon unberührt.

§ 11

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- * die Mitgliederversammlung (§ 12),
- * der Vorstand (§ 14).

§12

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er

muss einberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter.

Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu versenden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen form- und fristgerecht erfolgt sind und mindestens ein Drittel der von allen Mitgliedern vertretenen Stimmen zu Beginn der Beschlussfassung anwesend ist. Hybride- oder Videositzungen sind zulässig, wenn der Vorstand dies für angebracht hält und in der Ladung darauf hinweist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedem ordentlichen Mitglied steht die Zahl von Stimmen zu, die seiner Messzahl im Beitragsgruppenverzeichnis entspricht.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, die mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen gemäß § 13 repräsentieren müssen.
- (6) Erfolgt die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch den Geschäftsinhaber oder einen gesetzlichen Vertreter, so kann vom Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht verlangt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere gleichzeitig vertreten. Nehmen für ein Mitglied mehrere Vertreter an der Versammlung teil, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen.
- (7) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Einladungen

Einladungen zu sämtlichen Gremiensitzungen und Veranstaltungen des Verbandes können in Textform (§ 126b BGB), insbesondere über elektronische Post und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes erfolgen.

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (3) Der Vorstand hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen von Verbandsausschüssen teilzunehmen.
- (4) In den Vorstand können nur Geschäftsführer ordentlicher Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder Personen mit entsprechenden Vollmachten innerhalb ihres Unternehmens gewählt werden.

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Verbands werden von einem hauptamtlichen, angestellten Geschäftsführer wahrgenommen und die Geschäftsstelle von ihm geleitet. Er wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (2) Der Geschäftsführer soll nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses als „besonderer Vertreter“ (§ 30 BGB) in das Verbandsregister eingetragen werden.
- (3) Er tritt im Rahmen der vom Vorstand bestimmten Richtlinien als Sprecher des Verbandes nach außen auf und ist befugt, Stimmrechte für den Verband bei Mitgliedsorganisationen wahrzunehmen.

§ 16

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie prüfen die Geschäftsunterlagen und erstatten ihren Bericht auf der Herbst-Mitgliederversammlung nach Beendigung des vorangegangenen Geschäftsjahres. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Arbeitsausschüsse

- (1) Ständige Verbandsaufgaben können Arbeitsausschüssen übertragen werden. Über Einsetzung, Auflösung und personelle Besetzung beschließt der Vorstand. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.
- (2) Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Beides bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Wird die Zustimmung versagt, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über die entsprechenden Beschlüsse des Vorstandes mit dem Ziel einer Änderung abzustimmen.

§ 18

Funktionen im Verband

- (1) Alle Funktionen, die Angehörige von Mitgliedsunternehmen im Verband ausüben, werden ehrenamtlich wahrgenommen und verpflichtet zur Verschwiegenheit.
- (2) Die Funktion endet - unabhängig von der Wahldauer - mit dem Ausscheiden aus dem betreffenden Mitgliedsunternehmen oder mit dem Wegfall der Mitgliedschaft dieses Unternehmens.
- (3) Endet eine Funktion nach Abs. 2, so wird eine Neuwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Der Vorstand kann die Einberufung zur kommissarischen Wahrnehmung der betreffenden Funktion bis zum Zeitpunkt der Neuwahl beschließen.

§ 19

Auflösung des Verbands

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann, wenn sie zu diesem Zweck einberufen worden ist, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung des Verbands und über die Verwendung des Verbandsvermögens beschließen. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens drei Viertel aller Stimmen repräsentieren. Trifft dies nicht zu, so kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, dass innerhalb von zwei Wochen mit einer Einberufungsfrist von zehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen wird, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) In dem Auflösungsbeschluss ist anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, so ist der Vorsitzende der Liquidator.